



Rechnungsprüfungsamt des
Landkreises Rotenburg (Wümme)

27356 Rotenburg (Wümme), 22.01.2024
Hopfengarten 2
Telefon: 04261 / 983-2220
Telefax: 04261 / 983-88-2220

Az.: 14.24.70

PRÜFUNGSVERMERK

über die

Durchführung und Abwicklung der Maßnahme

„Herstellung eines Naturrasenplatzes“

der



Stadt Rotenburg (Wümme)

Abkürzungsverzeichnis:

GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
KomHKVO	Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NTVergG	Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz
RPA	Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme)
Stadt	Stadt Rotenburg (Wümme)
UVgO	Unterschwelvenvergabeverordnung
VgV	Vergabeordnung
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A

1. Allgemeines

Die Prüfung der Durchführung und Abwicklung von Vergabeverfahren wird grundsätzlich im Rahmen der Jahresabschlussprüfung vorgenommen.

Aufgrund der Tatsache, dass die Stadt Rotenburg (Wümme) den Jahresabschluss zum 31.12.2022 nicht fristgerecht vorgelegt hat, wurde die sogenannte technische Jahresabschlussprüfung von der haushaltsrechtlichen Jahresabschlussprüfung abgekoppelt. Diese Maßnahme erfolgte vor dem Hintergrund der Vermeidung des Eintritts der Anspruchsverjährung für etwaige im Rahmen der technischen Prüfung festgestellte Rückforderungsansprüche.

Die Prüfung der Maßnahme „Herstellung eines Naturrasenplatzes“ war in der Stichprobe der technischen Jahresabschlussprüfung enthalten. Aufgrund eines der Stadtverwaltung vorgelegten Fragenkatalogs der CDU-Stadtratsfraktion zu der Maßnahme „Umwandlung des Tennenplatzes zu einem Naturrasenplatz auf der Sportanlage in der Ahe“ wurde die technische Jahresabschlussprüfung um die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit auf Basis des § 155 Absatz 2 Nr. 2 NKomVG erweitert.

2. Prüfung der Vergabeverfahren

Gemäß § 155 Absatz 1 Nummer 5 NKomVG obliegt die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung dem Rechnungsprüfungsamt. In Anwendung des § 155 Absatz 3 NKomVG hat das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) im Hinblick auf eine wirtschaftliche Prüfungsdurchführung das pflichtgemäße Ermessen mit der Einführung von Wertgrenzen zur Vorlagepflicht ausgeübt.

Diese wurden mit Schreiben des RPA vom 04.12.2019 den Kommunen mitgeteilt. Danach sind Vergabeverfahren für freiberufliche Leistungen ab einem Auftragswert von 20.000 €, für Liefer- und Dienstleistungen (UVgO) ab einem Auftragswert von 25.000 € und für Bauleistungen (VOB/A) ab einem Auftragswert von 60.000 € dem RPA vor Auftragserteilung zur Prüfung vorzulegen.

Der öffentliche Auftraggeber ist gemäß § 28 KomHKVO verpflichtet, vor Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen, wenn nicht die Natur der Geschäfte oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Der Abschluss von Verträgen über Bauleistungen hat auf Grundlage der VOB, über Lieferungen oder Dienstleistungen hat auf Grundlage der UVgO zu erfolgen. Des Weiteren ist das NTVergG anzuwenden. Bei EU-Verfahren sind zusätzlich das GWB und die VgV zu beachten.

Für die Erstellung des Naturrasenplatzes hat die Stadt dem RPA vor der Auftragserteilung folgende Vergabeverfahren zur Prüfung vorgelegt :

1. Neubau eines Naturrasenplatzes; Planungsleistungen

(Auftragswert: 62.993,32 €; Abrechnungssumme: 63.678,50 €)

2. Neubau eines Naturrasenplatzes; Erd- und Tiefbauarbeiten

(Auftragswert: 497.199,61 €; Abrechnungssumme: 466.036,24 €)

Prüfungsergebnis

Die Prüfung der Vergabeverfahren hat zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt.

3. Prüfung der Abwicklung der Erd- und Tiefbauarbeiten

Der öffentliche Auftraggeber hat die Abwicklung von Baumaßnahmen auf Basis der VOB, Teile A, B und C bzw. bei Dienstleistungen und Lieferungen auf Basis der UVgO und VOL, Teil B durchzuführen. Dabei sind auch zusätzlich vereinbarte Vertragsbedingungen zu beachten. Durch das RPA wurde geprüft, ob die Maßnahme

Neubau eines Naturrasenplatzes; Erd- und Tiefbauarbeiten

(Auftragswert: 497.199,61 €; Abrechnungssumme: 466.036,24 €)

entsprechend den o. a. Bedingungen abgewickelt wurde.

Prüfungsergebnis

Die Prüfung hat zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt.

Prüfungshinweis

Es wurde in den vertraglichen Vereinbarungen kein Gewährleistungszeitraum festgelegt. Somit gilt die in § 13 Abs. 4 VOB/B aufgeführte Frist von vier Jahr ab der Abnahme; hier dem 19.05.2022. Der Gewährleistungszeitraum endet somit am 18.05.2026.

4. Prüfung der Vertragsabwicklung der Planungsleistungen

Der öffentliche Auftraggeber hat die Abwicklung von freiberuflichen Leistungen auf Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen und sofern vereinbart auf Basis der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) durchzuführen. Durch das RPA wurde geprüft, ob die Maßnahme

Neubau eines Naturrasenplatzes; Planungsleistungen

(Auftragswert: 62.993,32 €; Abrechnungssumme: 63.678,50 €)

entsprechend den o. a. Bedingungen abgewickelt wurde.

Prüfungsfeststellung 1

Bei der Durchführung des Vergabeverfahrens wurde die Abrechnung des Planungshonorars auf Basis der Kostenberechnung vereinbart. Die Kostenberechnung, die der Planer im Rahmen der Entwurfsplanung erstellt hat, weist anrechenbare Baukosten in Höhe von 331.686,90 € netto aus.

Der Planer ist von der o. a. Vereinbarung abgewichen und hat bei der Honorarabrechnung die Baukosten angesetzt, die von der Stadt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens zur Vergleichbarkeit der Angebote eingesetzt wurden.

Durch den nicht korrekten Ansatz dieser Baukosten in Höhe von 365.000 € ist eine Überzahlung in Höhe von 4.758,67 € entstanden. Dieser Betrag ist im Rahmen der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung zurückzufordern.

Prüfungshinweis

Mit Stellungnahme vom 05.01.2024 zu dem übersendeten Entwurf des Prüfungsvermerkes vom 15.12.2023 hat die Stadtverwaltung mitgeteilt, dass die im Rahmen der Prüfung festgestellte Überzahlung unmittelbar von dem Planungsbüro zurückgefordert wird.

5. Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit auf Basis des § 155 Absatz 2 Nr. 2 NKomVG im Rahmen der Finanzierung dieser Maßnahme – hier: Annahme einer Spende

5.1 Dokumentation des zeitlichen Ablaufes und wesentlicher Beschlüsse

In der Ratssitzung vom 22.11.2018 wurde unter TOP 7 über den Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen „Umwandlung des Grantplatzes in einen Winterrasenplatz“ beraten. Nach eingehender Beratung beschließt der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) einstimmig:

1. wenn ein Platz umgewandelt wird, soll dies auf dem Grantplatz vorgenommen werden.
2. Im Laufe des Jahres 2019 soll jeweils ein Kunstrasenplatz und ein Winterrasenplatz vom Sportausschuss besichtigt werden.
3. Die Frage, ob ein Naturrasen oder ein Kunstrasen eingerichtet werden soll bleibt noch offen. Die Diskussion hierüber soll im kommenden Jahr beendet sein.
4. Ein Jahr zur Realisierung des neuen Platzes wird nicht festgelegt.
5. Die Bereitstellung der Haushaltsmittel für die Einrichtung eines neuen Platzes ist eine freiwillige Leistung der Stadt Rotenburg
6. Der Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen bleibt bestehen.

Am 28. Februar 2019 wurde der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes, Wolf Linne, telefonisch durch den Bürgermeister der Stadt Rotenburg (Wümme), Herrn Weber, sowie der Allgemeinen Vertreterin, Frau Nadermann, kontaktiert. Im Hinblick auf die Fragestellung von Herrn Weber, ob im Rahmen der Finanzierung der Herstellung eines Naturrasenplatzes durch eine Spende eine Direktbeauftragung eines speziellen Planungsbüros als Ausnahme von den grundsätzlichen vergaberechtlichen Vorschriften möglich wäre, hat der Unterzeichner folgende Auskunft erteilt:

Sofern folgende Voraussetzungen vorliegen, wäre vorbehaltlich eine Ausnahme von der grundsätzlichen Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung gem. § 28 KomHKVO in Verbindung mit § 3a Abs. 4 Nr. 1 VOB/A möglich:

1. *der Rat beschließt die Annahme der zweckgebundenen Spende einschließlich der Nebenbestimmungen des Zuwendungsgebers,*
2. *der gesamte Auftragswert muss durch die Zuwendung abgedeckt sein (kein „eigenes“ Geld der Stadt),*
3. *dass sichergestellt ist, dass der Zuwendungsgeber aus der Zuwendung keinerlei (spätere) Vorteile gegenüber der Stadt ziehen kann.*

Es erfolgte zudem der ausdrückliche Hinweis, dass es sich um eine erste (nicht abschließende) Einschätzung handelt und im Hinblick auf die Voraussetzungen für die Annahme von Spenden eine Prüfung durch die Kommunalaufsicht angeraten sei.

Am gleichen Tag wurde die Kommunalaufsicht des Landkreises Rotenburg (Wümme) durch Bürgermeister Weber kontaktiert und ein Schreiben der Rolf Ludwig Stiftung an die Stadt Rotenburg (Wümme) übersendet, verbunden mit der Bitte um eine Beurteilung hinsichtlich der möglichen Annahme der Spendenzusage. Diese ist am 01.03.2019 per Mail an Herrn Weber als Bürgermeister übersendet worden.

In dem dem Landkreis Rotenburg (Wümme) vorgelegten Schreiben vom 26.02.2019, gezeichnet durch den Stiftungsvorstand Rolf Ludwig, wurde folgende zentrale Aussage formuliert: „**Die nicht durch Fördermittel gedeckten Kosten übernimmt die Rolf Ludwig Stiftung**“. Die Spende wurde an die Einhaltung folgender Forderungen des (potentiellen) Zuwendungsgebers geknüpft:

Die Stadt beauftragt die Firma Mehnert mit der Anlage eines Natur-/ Winterrasenplatzes auf der Fläche des jetzigen Grandplatzes, dessen Umgestaltung der bisherigen Beschlusslage des Rates entspricht.

Die Firma Mehnert soll dazu aufgefordert werden, im Rahmen ihrer Beauftragung möglichst mit ortsansässigen Unternehmen zusammenzuarbeiten.

Die Stadt wird versuchen, Fördermittel für die Umgestaltung des Grandplatzes in einen Natur-/Winterrasenplatz zu akquirieren.

Dabei ist beabsichtigt, die Maßnahme noch im Jahr 2019 fertigzustellen, damit der Platz ab Mai 2020 bespielt werden kann.

Die zeitnahe Fertigstellung ist dabei prioritär.

Mit Mail vom 13.03.2019 hat Bürgermeister Weber nochmals ausdrücklich versichert:

„Zusätzliche Risiken sind aber nicht zu erwarten, da Rolf Ludwig mit seinem Schreiben vom 26.2.2019 mitgeteilt hat, dass er alle Kosten, die nicht durch Fördermittel abgedeckt sein werden, durch die Rolf Ludwig Stiftung übernehmen wird.“

Diese Aussage verbunden mit der schriftlichen Erklärung des Stiftungsvorstandes Rolf Ludwig waren wesentlich für die rechtliche Einschätzung von Kommunalaufsicht und Rechnungsprüfungsamt.

Zur weiteren Vorgehensweise hat der Bürgermeister in gleicher Mail angekündigt, *„die Spende von 250.000 € in unseren Haushalt übernehmen mit dem Verweis, die nicht benötigten Mittel an die Rolf Ludwig Stiftung nach Rechnungsabwicklung zurück zu überweisen“*. Nach Aktenlage basiert die genannte Summe auf einer ersten - auf ein vergleichbares Projekt im Jahr 2018 basierenden - Kostenschätzung der Firma Mehnert vom 12.03.2019. In diesen Kosten waren lt. Schreiben die *„reinen Umbaukosten bei großzügiger Kostenschätzung“* enthalten.

Mit Schreiben an Bürgermeister Weber vom 18.03.2019 hat die Kommunalaufsicht folgende Hinweise und Empfehlungen gegeben:

„In Ihrer E-Mail vom 13.03.2019 geben Sie an, Mitglied im Kuratorium der Rolf Ludwig Stiftung zu sein. Ich empfehle daher die Vorbereitung der zu treffenden Beschlüsse durch Ihre allgemeine Vertreterin bearbeiten zu lassen. Ob bei der Abstimmung in der Vertretung über die Annahme der Spende für Sie ein Mitwirkungsverbot besteht, ist von Ihnen in eigener Verantwortung zu prüfen. Ein mögliches Mitwirkungsverbot wäre von Ihnen selbst anzuzeigen.“

Die Entscheidung über die Annahme der Spende trifft die Stadt Rotenburg (Wümme) in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. Ebenso trifft dies auf die Voraussetzungen der möglicherweise anstehenden Folgeentscheidungen zu. Die von mir ausgesprochenen Empfehlungen geben den jeweiligen Sachstand der vorliegenden Informationen wieder.“

In der Ratssitzung am 23.05.2019 hat der Stadtrat folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) beschließt einstimmig, den Ratsbeschluss vom 22.11.2018 TOP 7 (Umwandlung des Grandplatzes in einen Winterrasenplatz, Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 25.09.2019) derart zu ändern, dass Nr. 2 des Beschlusses (Im Laufe des Jahres 2019 soll jeweils ein Kunstrasenplatz und ein Winterrasenplatz vom Sportausschuss besichtigt werden) auf Grund der geänderten Sachlage gestrichen wird. Ein Sachgrund ist vor dem Hintergrund der Spende für einen Winterrasenplatz nicht mehr ersichtlich.

2. Der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme), beschließt einstimmig die Spende der Rolf-Ludwig-Stiftung zur Anlage eines Winterrasenplatzes auf der Fläche des jetzigen Grandplatzes anzunehmen. Die Stadtverwaltung beauftragt das Sachverständigenbüro Rasen-Mehnert, Mindelheim, mit der Planung der Anlage des Winterrasenplatzes.

Am 07.06.2019 hat die Stadt Rotenburg (Wümme) der Rolf Ludwig Stiftung eine Bestätigung über Geldzuwendungen in Höhe von 250.000 € ausgestellt.

Am 12.07.2019 erfolgte durch das vom Zuwendungsgeber vorgegebene Beratungsbüro Rasen-Mehnert nach einer am 05.06.2019 erfolgten Platzbegehung die Information, dass ein Umbau des Tennenplatzes nicht wie ursprünglich angenommen durchgeführt werden kann. Damit einhergehend wurde eine neue Kostenschätzung in Höhe von 280 T€ netto (entsprechend 333,2 T€ brutto) gegenüber dem Bürgermeister Weber bekannt gemacht. Bereits zu diesem frühen Planungszeitpunkt muss der Verwaltung bewusst gewesen sein, dass die im Juni vereinnahmte Zuwendung zur Förderung des Sports der Höhe nach nicht ausreichend sein wird.

Der Verwaltungsausschuss wurde in seiner Sitzung am 14.08.2019 über die Kostenschätzung für die Flutlichtanlage und den Ballfangzaun durch die Verwaltung in Kenntnis gesetzt. Die neue, um ca. 83 T€ erhöhte Kostenschätzung für die Herstellung des Naturrasenplatzes wurde nicht kommuniziert.

Erst nach Eingang der Ausschreibungsergebnisse hat Bürgermeister Weber im Verwaltungsausschuss am 05.05.2021 über eine deutliche Kostenerhöhung auf insgesamt 626 T€ berichtet, wovon 389 T€ auf die Herstellung des Naturrasenplatzes entfallen und die Planungskosten in Summe 133 T€ betragen. Bei kostenproportionaler Aufteilung der Planungskosten auf die Maßnahmen belaufen sich die Gesamtkosten des Naturrasenplatzes auf 493 T€.

Bei der anschließenden Diskussion um die Finanzierung des Naturrasenplatzes und um die Höhe der Zuwendung der Stiftung sind in der Niederschrift folgende Auslassungen des Bürgermeisters protokolliert:

„Die Stadt habe bisher noch nie eine Spende in dieser Höhe erhalten. Er bestätigt, dass Herr Ludwig es auf der Sportlerehrung gesagt hat. Auf der anderen Seite empfindet er es als peinlich, nachzuverhandeln, werde es jedoch auf Auftrag tun. Er erinnert, dass die Stadt Rotenburg einen Sportplatz haben wollte und nicht Herr Ludwig und dass die Stadt Rotenburg die Mehrkosten tragen würde. Es solle ein Beschluss gefasst werden, dass der Bürgermeister beauftragt wird, mit Rolf Ludwig ein Gespräch zu führen, ob er bereit dazu ist, das sich hier entwickelte Delta zusätzlich zu bezahlen.“

Der Bürgermeister wurde mit Beschluss des Verwaltungsausschusses beauftragt, mit Herrn Ludwig zur Spendenhöhe in Verhandlung zu treten.

Mit Mail vom 06.05.2021 wurden die Mitglieder des Verwaltungsausschusses durch Bürgermeister Weber informiert, dass er am 05.05.2021 gegen 20 Uhr ein persönliches Gespräch mit Herrn Ludwig geführt habe. Er führt darin aus:

Herr Ludwig hat es im Ergebnis abgelehnt, die Kostensteigerung noch zusätzlich zu seiner Spende zu übernehmen, weil es zu dem damaligen Zeitpunkt eine Kostenschätzung von 230.000 € gegeben habe und er auf dieser Basis die Aussage und anschließende großzügige Spende vorgenommen habe.

Ich habe für Herrn Ludwigs Antwort vollstes Verständnis. Denn für die zeitlichen Verzögerungen und damit verbundenen Kostensteigerungen ist Herr Ludwig nicht verantwortlich. Ursachen hierfür liegen in dem umfangreichen personellen Wechsel innerhalb des Tiefbauamtes bei den Tiefbauingenieuren, dem in diesem Bereich besonders hohen Fachkräftemangel, der zusätzlich erforderlich gewesen Einbindung eines Fachplaners und der erheblichen Beauftragungsproblematik und damit verbundenen Kostensteigerungen durch die Corona-Krise.

In der Niederschrift des Verwaltungsausschusses vom 26.05.2021 werden die Nachfragen eines Ratsmitgliedes und die Antwort des Bürgermeisters wie folgt wiedergegeben:

teilt mit, dass es nicht verwundern wird, dass die CDU-Fraktion anderer Auffassung ist. Seinerzeit habe die CDU mitbeschlossen, mit der Spende den Platz zu bauen, was möglich gewesen wäre, wenn er gebaut worden wäre. Nach zwei Jahren sind die Kosten erheblich gestiegen, mit einem zusätzlichen Finanzierungsbedarf aus Steuermitteln, woran sich die Fraktionsmitglieder stoßen. Zum Schriftverkehr äußert er sich nicht. Er nimmt Bezug auf die Zusage des RPA, dass dieser Platz mit der Spende gebaut werde mit der Bedingung, dass die Firma Mehnert die Planung übernimmt. Er möchte in Erfahrung bringen, ob vom Landkreis mitgeteilt worden sei, dass es nur gehen würde, wenn der gesamte Platz komplett über die Spende finanziert wird und keine städtischen Mittel dazu verwendet werden.

Dies verneint Bgm Weber. Es sei abwegig, dass keine weiteren Mittel für etwas, was die Stadt Rotenburg wünscht, als Bedingung daran geknüpft wäre. Es ist ihm unangenehm, dass er dazu gezwungen wurde, so eine Frage an Herrn Ludwig zu richten. Er erachtet es als grenzwertig, wenn die Stadt 250.000 Euro bekommen hat und aufgrund von Verzögerungen, die Herr Ludwig nicht zu verantworten hat, die Kosten nicht vorher absehbar waren, weil im Bereich des Platzes ein leichtes Gefälle liegt und festgestellt wurde, dass ein anderes Ablaufsystem und ein Beregnungssystem geschaffen werden muss. Er betont das große Interesse der Stadt Rotenburg, so etwas auch zu realisieren.

Der Verwaltungsausschuss beschließt mit 6 Ja- und 3 Nein-Stimmen **mehrheitlich**, den Bau eines Naturrasenplatzes an die Firma Wiese und Suhr Garten- und Landschaftsbau GmbH in Höhe von 497.199,61 € brutto zu vergeben.

Mit Mail vom 01.06.2021 hat die Kommunalaufsicht Bürgermeister Weber darauf hingewiesen, dass die außerplanmäßigen Auszahlungen im Zuge der Umgestaltung des Grantplatzes „In der Ahe“ eines Beschlusses des Rates der Stadt Rotenburg (Wümme) bedürfen.

Nach den rechtlichen Vorgaben der Stadt Rotenburg kann der Bürgermeister außerplanmäßige Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000 Euro bewilligen (§ 6 Satz1 Haushaltssatzung für 2021 vom 17.12.2020). Im nächsten Schritt wäre der Verwaltungsausschuss bis zu einer Höhe von 30.000 Euro (§ 6 Absatz 3 Hauptsatzung vom 19.12.2013) berechtigt. Über einen Betrag von 30.000 Euro hinaus ist somit eine Entscheidung des Rates (§ 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG) erforderlich. Nach meinem Kenntnisstand ist eine solche Entscheidung nicht getroffen worden und wohl auch nicht beabsichtigt. Der Beschluss des Verwaltungsausschusses ist daher mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit unwirksam. Dies wiederum hat unmittelbare Auswirkungen auf mögliche Auftragsvergaben und kann, abgesehen von eventuellen disziplinarrechtlichen Maßnahmen, Schadenersatzansprüche für und gegen die Stadt oder andere beteiligte Personen auslösen.

Am 08.06.2021 hat der Bürgermeister per Mail der Kommunalaufsicht die Beschlussvorlagen übersendet und ausgeführt:

Die Stadt hat für die Herstellung des Winterrasenplatzes in 2019 eine Spende in Höhe von 250.000 € erhalten. Zudem hat die Spenderin verfügt, alle nicht durch Fördermittel gedeckten Kosten zu übernehmen.

Unter Beachtung dieser Besonderheit und dem Gesichtspunkt, dass der Winterrasenplatz nunmehr nicht in voller Höhe durch die Spende und die Fördermittel (insbesondere auch die Kosten für die Nebenanlagen) finanziert wird, stimme ich Ihnen zu und erachte eine ausdrückliche Freigabe der zusätzlichen Haushaltsmittel für angebracht, die im Übrigen auch mehr Rechtssicherheit gibt.

In der Sitzung des Rates der Stadt Rotenburg (Wümme) am 17.06.2021 wurde mehrheitlich (18 Ja, 13 Gegenstimmen) folgendes beschlossen:

Der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) nimmt klarstellend zur Kenntnis, dass für die Herstellung eines Winterrasenplatzes Haushaltsmittel in Höhe von 350.000 €, für die Errichtung einer Flutlichtanlage 100.000 € sowie eines Ballfangzaunes 14.500 € bereitgestellt wurden. Die für die Realisierung dieser drei Maßnahmen erforderlichen zusätzlichen Haushaltsmittel in Höhe von 145.500 € werden vom Rat freigegeben.

Nach Bereitstellung der benötigten Haushaltsmittel wurde die Firma Wiese und Suhr Garten- und Landschaftsbau GmbH, Hamburg auf Basis der durchgeführten Ausschreibung mit der Herstellung des Naturrasenplatzes einschließlich Installation einer Flutlichtanlage und Errichtung eines Ballfangzauns zu einem Angebotspreis in Höhe von 497.199,61 € beauftragt.

Mit Schlussrechnung der Firma Wiese und Suhr vom 23.02.2022 wurden insgesamt Kosten in Höhe von 466.036,24 € nach sachlicher und rechnerischer Prüfung durch das Fachplanungsbüro zur Auszahlung freigegeben.

Nach der vorläufigen Berechnung des Amtes für Finanzen der Stadt Rotenburg (Wümme) entfallen auf die Herstellung des Naturrasenplatzes (einschließlich von Planungs- und Genehmigungskosten) insgesamt Kosten in Höhe von 474.723,71 €, die in die Anlagenbuchhaltung überführt und entsprechend der haushaltsrechtlichen Vorschriften aktiviert werden.

Diesen stehen korrespondierende Sonderposten aus der (bisher) vereinnahmten Spende der Rolf Ludwig Stiftung in Höhe von 250.000 € sowie der auf den Naturrasenplatz entfallende Förderanteil im Zuge der Förderung des Sportstättenbaus durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Höhe von 41.500 € gegenüber.

Insofern errechnet sich im Stichtag 14.12.2023 eine nicht durch Fördergelder gedeckte Differenz in Höhe von 183.223,71 €.

5.2 Zusammenfassendes Ergebnis und wesentliche Prüfungsfeststellungen

Prüfungsfeststellung 2

Mit Schreiben an Bürgermeister Weber vom 18.03.2019 hat die Kommunalaufsicht folgende Hinweise und Empfehlungen gegeben:

„In Ihrer E-Mail vom 13.03.2019 geben Sie an, Mitglied im Kuratorium der Rolf Ludwig Stiftung zu sein. Ich empfehle daher die Vorbereitung der zu treffenden Beschlüsse durch Ihre allgemeine Vertreterin bearbeiten zu lassen.

Ob bei der Abstimmung in der Vertretung über die Annahme der Spende für Sie ein Mitwirkungsverbot besteht, ist von Ihnen in eigener Verantwortung zu prüfen. Ein mögliches Mitwirkungsverbot wäre von Ihnen selbst anzuzeigen.“

Entgegen der ausdrücklichen Empfehlung der Kommunalaufsicht wurden die Beschlussvorlagen nicht durch die allgemeine Vertreterin, sondern durch den Bürgermeister erstellt.

Im Rahmen der Prüfung wurden bei der Stadt Unterlagen zur Dokumentation der Prüfung eines Mitwirkungsverbotes gemäß § 41 NKomVG aufgrund der ehrenamtlichen Tätigkeit als Kuratoriumsmitglied in der Rolf Ludwig Stiftung des Bürgermeisters Weber angefordert.

Die Durchführung einer entsprechenden Prüfung ist nach Aussage der Stadt nicht dokumentiert.

Am 02.10.2023 wurde von Bürgermeister Oestmann eine Mail von Herrn Weber vom 23.09.2023 zur Verfügung gestellt, in der sich Herr Weber dahingehend äußert, dass er davon ausgehe, dass eine Prüfung seitens der Allgemeinen Vertreterin Frau Nadermann durchgeführt worden wäre und dass kein Mitwirkungsverbot gesehen worden sei.

Die Allgemeine Vertreterin erklärte, dass die alleinige Federführung beim Themenkomplex „Naturrasen“ bei Bürgermeister Weber gelegen habe. Mit der Prüfung, ob bei ihm ein etwaiges Mitwirkungsverbot bei der Abstimmung in der Vertretung wegen seiner ehrenamtlichen Tätigkeit als Kuratoriumsmitglied in der Rolf-Ludwig-Stiftung vorliege, sei sie weder betraut worden, noch habe sie diese durchgeführt.

Prüfungsfeststellung 3

Der Kommunalaufsicht des Landkreises Rotenburg (Wümme) wurde am 28.02.2019 durch den amtierenden Bürgermeister Weber ein Schreiben mit Datum vom 26.02.2019, gezeichnet durch den Stiftungsvorstand Rolf Ludwig, vorgelegt. In diesem wurde folgende zentrale Aussage formuliert: „**Die nicht durch Fördermittel gedeckten Kosten übernimmt die Rolf Ludwig Stiftung**“. Einzige konkrete Nebenbestimmung des Zuwendungsgebers („beauftragt“) war, dass die Stadt „**die Firma Mehnert mit der Anlage eines Natur- / Winterrasenplatzes auf der Fläche des jetzigen Grandplatzes**“ beauftragt.

Eine Vorlage des Vergabeverfahrens zur Prüfung vor Auftragserteilung beim RPA (vgl. § 155 Absatz 3 NKomVG) ist nicht erfolgt. An die Firma Mehnert wurden durch die Stadt Rotenburg (Wümme) insgesamt 29.926,11 € ausbezahlt.

Es wurde durch die Kommunalaufsicht und das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen dieser Direktbeauftragung unmissverständlich kommuniziert, dass diese ausschließlich aufgrund der Versicherung von Bürgermeister Weber und der o. a. vorgelegten Erklärung der Stiftung (Mitteldeckung vollständig über Zuwendungen) mitgetragen wird.

Prüfungsfeststellung 4

Der Kommunalaufsicht des Landkreises Rotenburg (Wümme) wurde am 28.02.2019 durch den amtierenden Bürgermeister Weber ein Schreiben mit Datum vom 26.02.2019, gezeichnet durch den Stiftungsvorstand Rolf Ludwig, vorgelegt. In diesem wurde folgende zentrale Aussage formuliert: **„Die nicht durch Fördermittel gedeckten Kosten übernimmt die Rolf Ludwig Stiftung.“**

Die Annahme der Zuwendung der Stiftung durch den Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 23.05.2019 wurde wie folgt beschlossen: **„Der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) beschließt einstimmig, die Spende der Rolf Ludwig Stiftung zur Anlage eines Winterrasenplatzes auf der Fläche des jetzigen Grandplatzes anzunehmen. Die Stadtverwaltung beauftragt das Sachverständigenbüro Rasen-Mehnert, Mindelheim, mit der Planung der Anlage des Winterrasenplatzes.“**

Am 07.06.2019 wurde der Rolf Ludwig Stiftung eine (ggf. erste) Bestätigung über Geldzuwendungen in Höhe von 250.000 € ausgestellt.

Bereits am 12.07.2019 erhielt der Bürgermeister Kenntnis, dass die der ersten Kostenschätzung der Firma Mehnert zugrundeliegende Annahme, dass der Aufbau des vorhandenen Tennensplatzes sich für einen Umbau in einen „Winterrasen“ eignet, unzutreffend sei, verbunden mit einer korrigierten Kostenschätzung in Höhe von 280.000 € brutto (entsprechend 333.200 € inkl. USt.). Eine entsprechende zeitnahe Information von dieser wesentlichen Kostensteigerung an den Verwaltungsausschuss oder den Rat ist nach Aktenlage nicht erfolgt.

In mehreren Niederschriften verschiedener Rats- und Ausschusssitzungen ist dokumentiert, dass der Bürgermeister im Sinne der Stiftung argumentiert hat und Aussagen dahingehend formuliert, dass es sich bei dem Zahlungseingang im Juni 2019 um eine Festbetragszuwendung handeln würde. Weiterhin sind Aussagen des Bürgermeisters protokolliert, die Rückschlüsse auf einen Grad der Befangenheit zulassen.

Zu keinem Zeitpunkt hat der Bürgermeister eine rechtliche Prüfung auf eine Nachschusspflicht der Stiftung im Rahmen der schriftlich erfolgten Kostenübernahmeerklärung durchgeführt oder beauftragt. Stattdessen wurde in der Verwaltungsausschusssitzung am 05.05.2021 folgender Beschluss formuliert: „Der Bürgermeister wird beauftragt, mit Herrn Ludwig zur Spendenhöhe **in Verhandlung** zu gehen.“

Prüfungsfeststellung 5

Bei dem Schreiben des Stiftungsvorstandes der Rolf Ludwig Stiftung handelt sich nicht um eine bloße Absichtserklärung, denn der Wille, eine Zuwendung an die Stadt Rotenburg (Wümme) leisten zu wollen, ist eindeutig formuliert. Die Zuwendung wurde zwar an „Auflagen“ geknüpft (insbesondere Beauftragung Firma Mehnert, Einwerbung Fördergelder seitens der Stadt), jedoch enthält das Schreiben explizit keinen Hinweis auf eine Beschränkung der Zuwendung der Höhe nach. Die Formulierung am Ende des Schreibens **„Die nicht durch Fördermittel gedeckten Kosten übernimmt die Rolf Ludwig Stiftung“** drückt unmissverständlich aus, dass die Stiftung sämtliche anfallende Kosten tragen will.

Die Stadt hat die Nebenbestimmungen des Zuwendungsgebers vollumfänglich umgesetzt. Es wurde das Büro Rasen-Mehnert mit Planungs- und Beratungsleistungen beauftragt, es wurden Fördermittel beim Landkreis Rotenburg (Wümme) beantragt und auch bewilligt. Die Stadt Rotenburg (Wümme) hat auch beim Land Fördermittel beantragt; eine Förderung wurde jedoch abgelehnt.

Die rechtliche Bindung in unbeschränkter Höhe dürfte überdies daraus folgen, dass die Stadt eine entsprechende Umgestaltung des Sportplatzes ohne die vollumfängliche Zuwendung der Stiftung überhaupt nicht in der jetzt erfolgten Art und Weise vorgenommen hätte. Durch die Zuwendungsbestimmung der Stiftung, einen Natur-/Winterrasenplatz unter Beteiligung der Firma Mehnert anzulegen, wurde die Höhe der Kosten wesentlich mitbestimmt. Bürgermeister Weber ist aufgrund der Aussagen des RPA auch bewusst gewesen, dass die Vollziehung der Zuwendungsbestimmung durch Beauftragung der Firma Mehnert nur durch eine vollumfängliche Finanzierung durch Zuwendungen, maßgeblich durch die Rolf Ludwig Stiftung, möglich sein würde, da andernfalls bei Einsatz eigener kommunaler Haushaltsmittel in Anbetracht der geplanten Kostenhöhe eine öffentliche Ausschreibung des Projekts hätte erfolgen müssen und die Firma Mehnert den Auftrag möglicherweise nicht bekommen hätte.

Im Ergebnis ist somit festzuhalten, dass das Schreiben vom 26.02.2019 darauf hindeuten dürfte, die Stiftung habe sich rechtlich in unbeschränkter Höhe hinsichtlich der Übernahme der Kosten für den Sportplatz binden wollen.

Hinsichtlich der Durchsetzbarkeit des Anspruches der Stadt Rotenburg (Wümme) gegen die Rolf Ludwig Stiftung ist zu prüfen, ob Verjährung eingetreten ist. Gemäß §§ 193 Abs. 1, 194 BGB gilt grundsätzlich die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren. Die Frist beginnt gem. § 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Vorliegend datiert die Erklärung der Stiftung vom 26.02.2019; das Fristende wäre mithin der Ablauf des 31.12.2022. Liegt kein Fall der Hemmung der Verjährung gem. §§ 203 ff. BGB vor, so wäre die Rolf-Ludwig-Stiftung als Schuldnerin zum jetzigen Zeitpunkt zur Zahlungsverweigerung berechtigt.

Aus dem Umstand, dass die Auflage der Zuwendung erst zu einem späteren Zeitpunkt durch die Stadt Rotenburg (Wümme) erfüllt werden konnte und die Stiftung ausdrücklich erklärte, die nicht durch Fördermittel gedeckten Kosten (vollständig) zu übernehmen, die im Zeitpunkt des Schreibens jedoch naturgemäß der Höhe nach nicht abschließend bezifferbar, also fällig, waren, könnte die Verjährungsfrist jedoch erst mit Fälligkeit des Anspruches (hier: der Zeitpunkt der endgültigen Herstellung des Naturrasenplatzes) beginnen. Nach Beseitigung der im Abnahmeprotokoll vom 16.12.2021 festgestellten Mängel erfolgte die Endabnahme am 19.05.2022, sodass der Zeitpunkt der endgültigen Herstellung des Naturrasenplatzes im Kalenderjahr 2022 liegt. Insofern könnte sich ein Fristende der Verjährung erst mit Ablauf des 31.12.2025 ergeben.

Basierend auf den vorläufigen Berechnungen des Amtes für Finanzen der Stadt Rotenburg (Wümme) entfallen auf die Herstellung des Naturrasenplatzes (einschließlich von Planungs- und Genehmigungskosten) insgesamt Kosten in Höhe von 474.723,71 €. Diesen stehen bis dato vereinnahmte Zuwendungen in Höhe von 291.500 € gegenüber.

Daraus resultiert eine nicht durch Fördergelder gedeckte Differenz in Höhe von 183.223,71 €.

5.3 Handlungsempfehlungen an die Stadt Rotenburg (Wümme)

Die Stadt Rotenburg (Wümme) sollte kurzfristig eine rechtliche Prüfung veranlassen, ob ein Rechtsanspruch auf die zum jetzigen Zeitpunkt nicht durch vereinnahmte Fördermittel gedeckten Herstellkosten in Höhe von 183.223,71 € gegenüber der Rolf Ludwig Stiftung besteht und diesen Anspruch bei einem positiven Prüfungsergebnis unverzüglich gegenüber der Rolf Ludwig Stiftung geltend machen.

Sollte eine Nachforderung gegenüber der Rolf Ludwig Stiftung im Anschluss an die rechtliche Prüfung als nicht (mehr) durchsetzbar eingeschätzt werden, ist zu prüfen, ob durch das Handeln des Bürgermeisters Weber die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Leistungen aus der Eigenschadenversicherung vorliegen.

Sollte die Stadt Rotenburg (Wümme) die nicht durch Fördermittel gedeckten Herstellkosten in Höhe von 183.223,71 € nicht oder nicht vollständig vereinnahmen können, sollte eine rechtliche Überprüfung veranlasst werden, ob ein Rückforderungsanspruch nach § 48 BeamtStG gegen den verantwortlichen Hauptverwaltungsbeamten besteht.

Rotenburg, den 22.01.2024

(Wolf Linne)

Prüferinnen und Prüfer: Frau Pape
Herr Linne